

Entgeltordnung für das Touristenzentrum Prettin

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S.498) i.V.m. § 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S.58) und § 2 der Nutzungsordnung für das Touristenzentrum der Stadt Annaburg hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. März 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Festlegungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Touristenzentrums werden privatrechtliche Entgelte gefordert.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Leistungen der Stadt Annaburg in Anspruch nimmt.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages bzw. mit der Ausleihe von Gegenständen. Das Entgelt ist fällig zum genannten Fälligkeitstermin laut Nutzungsvertrag bzw. bei Ausleihe von Gegenständen sofort in bar.
- (4) Reservierungen können schriftlich, telefonisch oder per E-Mail vorgenommen werden. Sie gelten als verbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Verwaltung und der Begleichung der Anzahlung zum genannten Fälligkeitstermin.
- (5) Stornierungen sind nur schriftlich wirksam. Ab 4 Wochen vor Anreise erfolgt grundsätzlich keine Erstattung geleisteter Zahlungen. Die Stadt ist berechtigt, ab 4 Wochen vor Anreise bei Nichtantritt das volle vereinbarte Entgelt einzufordern.

§ 2

Entgelte

Es werden für die Inanspruchnahme von Angeboten folgende Entgelte festgesetzt:

Kurzzeitcamping
1. Nutzungsentgelt für den Stellplatz pro Tag
a) Zelt 4,00 € b) Wohnwagen 7,00 € c) Wohnwagen mit Vorzelt 9,00 € d) Pavillon 3,00 €
2. Nutzungsentgelt je Person pro Tag
a) Erwachsener 4,00 € b) Kinder u. Jugendliche (4 bis 14 Jahre) 3,00 €
3. Nutzungsentgelt für Kfz am Stellplatz
Krad täglich 1,00 € Pkw täglich 2,50 €
2. Dauercamping (1.4.-31.10.)
2.1. Nutzungsentgelt für den Stellplatz (steuerfrei) Je Stellplatz (inkl. Pkw) je Saison 550 € Strompauschale 3,00 €
2.2. Nutzungsentgelt je Person je Saison a) Erwachsener 200,00 € b) eigene Kinder der Dauercamper frei
2.3. Überwinterung je Stellplatz 125,00 €
3. Nutzung der Bungalows 1 ,2,4,5, 6
Vor- und Nachsaison (01.04. bis 30.05.; 01.09. bis 30.10.) täglich 30,00 € Hauptsaison (01.06. bis 31.08.) täglich 35,00 € jeweils zzgl. Endreinigung 20,00 €

4. Nutzung Bungalows 7 und 3
4a) Bungalow 7 Vor- und Nachsaison tgl. 55,00 € Hauptsaison tgl. 60,00 € zzgl. Endreinigung 25,00 €
4b) Bungalow 3 Vor- und Nachsaison tgl. 25,00 € Hauptsaison tgl. 27,00 € Zzgl. Endreinigung 20,00 €
5. Finnhütte
Nutzung täglich 15,00 € zzgl. Endreinigung 5,00 €
6. Nutzung Zieharmonika
Nutzung bis 6 Std.: 15,00 € Nutzung je Tag (24h) 25,00 € Ab 31 Personen 50,00 € zzgl. 10,00 € Pauschale (Reinigung, Müll, Toiletten, Strom)
7. Stromentgelt
nach Verbrauch pro kWh 0,30 € zzgl. einer Strompauschale je Stellplatz 1. bis 5. Tag 1,00 € 6. bis 10. Tag 2,00 € ab 11. Tag 3,00 €
8. Hund
Jede Größe täglich 4,00 € Saison 40,00 €
9. Boote
a) Ruderboot: 1 Stunde 1,00 € b) Tretboot: 1 Stunde 4,00 €
10. Minigolf pro Karte 2,50 €
11. Duschmarken (4 min.) pro Stück 1,50 €
12. Bettwäsche je Nutzung: pro Bett 4,00 €
13. Kautiön: Schrankenschlüssel 10 €, Sanitäreanlagenschlüssel 10 €
14. Standentgelt für mobile Händler: 5 € je Tag
15. Angebote für Schulklassen oder Jugendgruppen werden auf Anfrage individuell gestaltet
Alle Entgelte beinhalten 19% Mehrwertsteuer, außer die Entgelte für Dauercamping (2.1-2.3), diese sind steuerfrei.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltverordnung der Stadt Prettin vom 21.10.2008 außer Kraft.